

Ordnungsamt

Datum: 2011-03-16

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5273/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortsbeirat Frankenfelde	zur Kenntnis
Ortsbeirat Kolzenburg	zur Kenntnis
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	07.04.2011
Hauptausschuss	12.04.2011
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2011

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2011 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen [nein] EUR

-auszahlungen [nein] EUR

Auswirkung Folgejahre: [nein] EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Ordnungsamt

Erläuterung/Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr, geöffnet sein dürfen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll davon Gebrauch gemacht werden, um Gewerbetreibenden die Möglichkeit einzuräumen, auch an bestimmten Sonn- und Feiertagen ihre Geschäfte offen zu halten. Die Tage sind mittels einer Ordnungsbehördlichen Verordnung festzusetzen.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 ist neu festgelegt, dass Geschäfte höchstens an zwei Sonn- oder Feiertagen innerhalb von vier Wochen geöffnet sein dürfen. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Es hat im Dezember 2009 entschieden, dass das Berliner Ladenöffnungsgesetz gegen das Grundgesetz verstößt, da Läden an vier Adventssonntagen öffnen durften. Dies ist sowohl mit der Religionsfreiheit als auch mit dem Schutz des Sonntags unvereinbar.

Wie bisher ist eine Ladenöffnung nicht am Karfreitag, an den Oster- und Pfingstsonntagen, dem Volkstrauertag, dem Totensonntag und an dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag möglich.

Durch den Stadtmarketing Luckenwalde e. V. wurden der Verwaltung für das Jahr 2011 vier Vorschläge zur Ladenöffnung unterbreitet, die alle in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen wurden.

Des Weiteren wurde den Gewerbetreibenden durch Information in der Pelikan-Post Gelegenheit gegeben, Anträge zur Ladenöffnung zu stellen. Davon wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Mittelbrandenburg und die IHK Potsdam, Regionalcenter Teltow-Fläming wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen in Kenntnis gesetzt. Vom Handelsverband und von der IHK gab es keine Einwände.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2011 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes